

Durch das am 28. Februar 2024 vom Landtag NRW beschlossene und mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft getretene NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG NRW) ergeben sich Änderungen in der GO NRW (Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) und der EigVO NRW (Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen), die auch Auswirkungen für die Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen haben.

Gemäß § 103 GO NRW i.V.m. § 107 GO NRW und § 114 GO NRW werden Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt und geprüft.

Durch die Änderung der EigVO NRW mit Fassung vom 31.12.2023 besteht durch den Wegfall des § 25 (Lagebericht) für Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen keine Verpflichtung mehr, gleichzeitig mit der Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 21 EigVO NRW einen Lagebericht aufzustellen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung der EigVO NRW sind Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen unabhängig ihrer Größe danach nicht mehr zur Erstellung eines Lageberichts und damit verbunden zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet.

§ 14 „Absatz 3 und § 20 der Satzung Volkshochschule Aachen in der Fassung des 3. Nachtrages vom 04.12.2024 wurden wie folgt geändert:

§ 14 Zusammenarbeit mit Dienststellen der Stadt, Rechnungswesen, Jahresabschluss und betriebliche Einrichtungen

- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung nach den Vorschriften der §§ 21 ff. EigVO NRW ein Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, aufzustellen. Der Lagebericht ist auf freiwilliger Basis aufzustellen und von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit.
- Der Jahresabschluss ist nach abgeschlossener Prüfung dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Aachen vom 20.12.1995 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 06.04.2016 außer Kraft.

Die Satzung in der Fassung des 3. Nachtrages vom 04.12.2024 für die Volkshochschule Aachen wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 04.12.2024 beschlossen.

Aachen, den 04.12.2024

gez.

Sibylle Keupen

Oberbürgermeisterin

Vorstehende Satzung für die Volkshochschule Aachen ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 04.12.2024

gez.

Sibylle Keupen

Oberbürgermeisterin